



## Horizont Europa | Förderquoten

Die Förderquote bestimmt den prozentualen Anteil der EU-Finanzierung an den gesamten förderfähigen Projektkosten. Auf den ersten Blick gelten hierfür bei Horizon Europe klare Regelungen – dennoch gibt es gerade für gemeinnützige (non-profit) Organisationen Details zu beachten. Die wichtigsten Punkte zur Förderquote stellen wir im Folgenden vor. Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an die [Nationale Kontaktstelle Bioökonomie und Umwelt](#) wenden.

### Welche Förderquoten gelten wann?

Bei den Forschungs- und Innovationsmaßnahmen (**Research and Innovation Actions**) - mit dem Fokus auf Grundlagenforschung und angewandte Forschung – gilt eine Förderquote für alle Projektpartner von 100 Prozent.

Bei den Innovationsmaßnahmen (**Innovation Actions**) gilt eine Förderquote von grundsätzlich 70 Prozent. Das bedeutet, dass 30 Prozent der Projektkosten von den Antragstellenden selbst getragen werden müssen. Eine Ausnahme bilden gemeinnützige (non-profit) Einrichtungen, die auch hier eine Förderquote von 100 Prozent erhalten können. Die niedrigere Förderquote für diese Maßnahme begründet sich durch den höheren technologischen Reifegrad und die Marktnähe der Vorhaben, die das Risikoprofil des Vorhabens reduzieren.

Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (**Coordination and Support Actions**) dienen der Vernetzung, Koordinierung und Unterstützung bestimmter Themen, Studien, Verbreitung, Kommunikation etc. Hier gilt eine Förderquote von 100 Prozent.

### Was qualifiziert eine Organisation als Non-Profit?

Für die Festlegung der Förderquote, insbesondere bei Innovation Actions, ist entscheidend, ob eine Organisation als gemeinnützig eingestuft wird. Dies ist der Fall, wenn sie entweder aufgrund ihrer Rechtsform nicht gewinnorientiert ist oder verpflichtet ist, keine Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten. Die Prüfung dieses Status erfolgt während der Registrierung für den [Participant Identification Code \(PIC\)](#). Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- **Öffentliche Einrichtungen** gelten im Allgemeinen als gemeinnützig.
- **Gemeinnützige Forschungseinrichtungen** können ihren Status durch eine Selbsterklärung bestätigen, die anschließend von der [Europäischen Forschungsagentur \(REA\)](#) überprüft wird.

### Hilfreiche weiterführende Links

- General Annexes: [wp-14-general-annexes horizon-2025 en.pdf](#)

### Kontakt:

**NKS Bioökonomie und Umwelt**

Erstberatung

[nks-bio-umw@ptj.de](mailto:nks-bio-umw@ptj.de)

030 20199-3682

Stand: März 2026